

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 1 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 10 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 20. Nov.

Präsident: Fuegli.

Die Abfassung des Gesetzes über die Wirthschaften wird angenommen. Es ist folgendes:

Der gesetzgebende Rath,

In Erwägung, daß die uneingeschränkte Freyheit des Weingewerbs, sowohl auf die Sittlichkeit als den Wohlstand der Bürger die nachtheiligsten Folgen habe.

In Erwägung, daß es dem Staat daran liegt, die Betreibung dieses Gewerbs unter solche Polizeyanstalten zu bringen, daß eines Theils die darauf gelegte Abgabe nicht unterschlagen, und andern Theils dasselbe der Aufsicht der Polizei unterworfen werden könne.

In weiterer Erwägung, daß der Staat dafür zu sorgen hat, daß zur Erleichterung des Verkehrs der Fremden mit den Einheimischen, und der Bürger der verschiedenen Gegenden unter einander, aller Orten im Lande gehörig eingerichtete Wirthschaften anzutreffen seyen.

In Erwägung endlich, daß die durch die bisherigen Gesetze vorgeschriebenen Anordnungen weder diesen Erfordernissen entsprechen, noch jenen Nachtheilen vorbeugen,

verordnet:

1. Vom 1. Januar 1801 an ist der Verkauf von Wein und andern geistigen Getränken im Detail jedermann verboten, der nicht nach Ausweis der folgenden Artikel von den betreffenden Behörden die Bewilligung dazu wird erhalten haben.

Als Weinverkäufer im Detail wird angesehen, sowohl derjenige, der weniger als fünf und zwanzig Maas auf einmal verkauft, als aber der, so in kleinern oder grössern Quantitäten Wein oder

andere geistige Getränke ausschenkt, um in seiner Wohnung vertrunken zu werden.

2. Die Bewilligung zum Verkauf von Wein und andern geistigen Getränken im Detail, soll von der betreffenden Verwaltungskammer ertheilt, und demjenigen, dem sie zugestanden wird, ein Bewilligungsschein darüber zugeschickt werden.
3. Die Verwaltungskammern sind beantragt, die ihnen zukommenden Begehren dieser Art dahin zu untersuchen: ob überhaupt das Bedürfniss der Gegend die Errichtung der verlangten Wirthschaft erheische? und ob das Gebäude, in welchem der Bittsteller die Wirthschaft treiben will, sowohl in seiner innern Einrichtung, dem Zwecke der verlangten Wirthschaft entspreche, als aber so gelegen sei, daß solches der ordentlichen Polizei unterworfen werden könne?

Zu diesem Ende werden sie einerseits in des Bittstellers Kosten den erforderlichen Augenschein einnehmen, anderseits aber zu Erlangung mehrerer Kenntniß der allfällig dagegen waltenden Einwendungsgründe, das Begehren selbst in den nächstgelegenen Gemeinden öffentlich bekannt machen lassen.

4. Wenn die Verwaltungskammer, nach dieser vorgenommenen Untersuchung, die Errichtung der angebrachten Wirthschaft nicht rathlich findet, und den Bittsteller abweiset, so soll es bey dieser Abweisung sein Verbleiben haben; Sach sey denn, daß es um die Errichtung einer grössern Tavernen-Wirthschaft-Anstalt zu thun sey, in welchem Fall die Verweigerung vor die vollziehende Gewalt gezogen werden kann.

5. Will hingegen die Verwaltungskammer dem Begehren entsprechen, so soll sie dasselbe nebst allen Beylagen und ihrem Besinden, an die vollziehende

Gewalt einsenden, und erst nach erhaltener Genehmigung dem Bittsteller den Wirthschaft-Bewilligungsschein zufertigen.

6. Von den im Artikel 3, 4 und 5 enthaltenen Vorschriften sind ausgenommen:

a) Die Besitzer der Wirthschaften, denen bereits vor der Umänderung der vormaligen Verfassung ein Wirthschaftsrecht beygelegt war.

Wenn nicht überwiegende Gründe die Einziehung des einen oder andern dieser Rechte nothwendig machen, so soll den Besitzern derselben nach Maßgabe des ihnen vorher zugestandenen Wirthschaftsrechts, von der Verwaltungskammer ohne weiters ein Wirthschaft-Bewilligungsschein zugesertigt werden. Im Fall aber die Verwaltungskammer die Einziehung des einen oder andern dieser ehemaligen Rechte nothig finden sollte, und demzufolge die Ertheilung eines solchen Scheins verweigern würde, so bleibt demjenigen, der sich durch diesen Abschlag benachtheilt glaubt, der Rekurs an die vollziehende Gewalt offen.

b) Die Bewohner der Weingegenden in Betreff ihres eigenen Weingewächses.

Denselben sollen die Verwaltungskammern ebenfalls einen Erlaubnisschein aussertigen, um ihr eigen Wein gewächs bey der Pinte ausschenken zu dürfen; jedoch soll diese Befugniß bloß auf das Ausschenken des Weins über die Gasse, und zwar allein in dem Rebgelände, wo der Wein gewachsen ist, und dessen Umkreis die Verwaltungskammer zu bestimmen hat, eingeschränkt seyn.

c) Die Bewohner der Städte und derjenigen Flecken und Dorfschaften, wo Jahr- und Wochenmärkte gehalten werden.

Den Verwaltungskammern ist überlassen, nach vorlegtem Bericht von den Munizipalitäten, denselben nach Bedürfniß der Ortschaften, und mit den nöthig ständenden Beschränkungen in Absicht auf die Zeit, Wirthschafts-Patente, jedoch bloß für Pintenschenk-Rechte, zu ertheilen.

d) Diejenigen, welche sogenannte Kaffehäuser errichten wollen, und die sogenannten Traiteur's; diesen können die Verwaltungskammern auf eingeholten Bericht der Munizipalität je nach den Umständen, zu Treibung dieses Gewerbs ein Patent gestatten.

7. Es liegt ferner den Verwaltungskammern ob, sowohl überhaupt, als besonders in Absicht auf die im §. 6. b., c und d, gestatteten Wirth-

schaftsrechte, diejenigen Anordnungen vorzuschreiben, welche zu richtiger Beziehung der Getränkesteuern und zu Möglichmachung einer genauen Polizeiaufsicht nöthig seyn mögen.

8. Die Bewilligungsscheine zu den in Folge des Artikels 3 bis und mit 6, a) ertheilten Wirthschafts-Rechten, sollen nicht für länger als höchstens auf zehn Jahre gestellt werden, nach deren Verfluß die Besitzer derselben gehalten sind, sich bey der betreffenden Verwaltungskammer um die Erneuerung derselben auf andere zehn Jahre zu melden, die ihnen dann ohne erhebliche Ursachen nicht ausgeschlagen werden soll.

Kein solcher Wirthschafts-Bewilligungsschein darf aber für den Rest seiner Dauer an einen andern eigenthümlich abgetreten werden, ohne Bewilligung der Verwaltungskammer, die jedoch dieselbe nicht ohne erhebliche Ursache verweigern darf. Im Fall dann die Verwaltungskammer die Erneuerung eines Wirthschafts-Bewilligungsscheins, oder die Bewilligung ihrer Abtreterung abschlagen sollte, kann derjenige, der sich dadurch beschwert glaubt, vor die vollziehende Gewalt rekuriren.

9. Für die Erhaltung eines solchen auf die Dauer von 10 Jahr gestellten Wirthschafts-Bewilligungsscheins, wird von demjenigen, welchem er zugestanden wird, je nach dem mehrern oder mindern Vortheil, den die Wirthschaftanstalt ihrem Besitzer verspricht, nach dem Besinden der Verwaltungskammer bezahlt, wie folgt:

Für einen Taverne-rechts-Bewilligungsschein von Fr. 50 bis 200.

Für den eines Pinten- oder Weinschenkrechts von Fr. 25 bis 100.

Von der Bezahlung dieser Bewilligungsgebühr sind die Besitzer der vormaligen Wirthschaften ausgenommen.

Für die zehnjährige Erneuerung dieser Scheine, wird von dem Tavernewirth 25 bis 100 Fr. und von dem Pinten- oder Weinschenk 12 1/2 bis 50 Fr. bezahlt.

10. Die Wirthschafts-Patenten, die Kraft des Art. 6. Abschnitt b, c und d, ertheilt werden, sind nur für ein Jahr gültig.

11. Wer Wein oder andere geistige Getränke im Detail verkauft, ohne nach der Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes dazu die Bewilligung erhalten zu haben, soll das erstmal mit einer Geldbuße von

wenigstens zwanzig und höchstens fünfzig Franken, unvermögenden Fals mit einer Gefängnisstrafe von zwey bis fünf Tagen, und im Wiederholungsfall mit der doppelten Strafe; zum drittenmal aber, über die dreyfache Strafe aus, mit einer Gefangenschaft von wenigstens sieben und höchstens acht und zwanzig Tagen belegt werden.

12. Dem Kaffeeirth ist verboten, seinen Gästen gekochte Speisen oder inländische Weine vorzusetzen; desgleichen ist dem Pinten- oder Weinschenk untersagt, seine Gäste mit warmen Speisen zu bewirthen; und endlich ist beyden so wie auch den Traiteurs verboten, solche über Nacht zu beherbergen.

Wer dawider handelt, soll das erstemal mit zwey Franken, im ersten Wiederholungsfall mit der doppelten Strafe, und zum drittmaile, nebst Zurückziehung seines Patents, mit der vierfachen Strafe belegt werden.

13. Jeder, dem ein Bewilligungsschein zu Errichtung einer Wirthschäft ertheilt wird, soll sich angelegen seyn lassen, nach der Beschaffenheit seines Wirthschaftsrechts seinen Gästen jederzeit mit dem Erforderlichen in billigen Preisen aufzuwarten.

Die Munizipalität des Orts, welcher die dazherige Aufsicht über die Wirthschaft übertragen ist, soll, im Fall gegründete Klagen einlangen sollten, auf wiederholte fruchtlose Warnung, einen solchen seine Pflichten vernachlässigenden Wirth bey der Verwaltungskammer verleidet, die dann demselben seinen Bewilligungsschein zurückziehen kann.

14. Diejenigen, so Wirthschafts-Bewilligungsscheine oder Wirthschafts-Patente erhalten haben, haften für die diesem Gesetz zuwiderlaufenden Handlungen ihrer Lehenwirthschaft, in so weit eine Geldbuße oder Zurückziehung des Erlaubnisscheins darauf gesetzt ist; dagegen aber sollen die Eigenthümer der Wirthschaften besugt seyn, auf das der Zurückziehung des Erlaubnisscheins unmittelbar vorgehende Vergehen, ihre Lehenwirths ohne weiters und ohne Entschädigung bey nicht vollendeter Lehenszeit, ab dem Lehen zu thun; zu welchem Ende, im Fall der Artikel 12 und 13, die Distriktsgerichte angewiesen sind, den Besitzern derselben von den Fehlrichten ihrer Lehenwirths Bekanntschäft zu geben.

15. Die Beurtheilung der gegen die Verordnungen des gegenwärtigen Gesetzes laufenden Vergehen steht, in dem Fall der Art. 11 und 12 den Distriktsgerichten,

als einstweiliger Polizeyrichter zu. Ein Drittheil der Busse fällt der Munizipalität, und die beiden andern der Nation anheim.

16. Gegenwärtiges Gesetz soll vom ersten Jenner 1801 an, in Ausübung gebracht werden, und sodann von diesem Zeitpunkt hinweg, der Beschluss des Vollzugs-Direktoriums vom zten Christmonat 98, in soweit er die Wirthshäuser und Pintenschenken betrifft, ferner die Gesetze vom 30ten Aug. und 24tem Herbstmonat 1799, so wie auch die Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 4ten und die Berichtigung desselben vom 24ten April 1800 zurückgenommen seyn.

17. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Ein Zuschrift der Munizipalität Yverdon schliesst sich an die früheren lemanschen Akteien und an den Wunsch von der Schweiz ungetrennt zu bleiben, an.

Folgende Botschaft an die Vollziehung wird beschlossen:

„Mitten unter den sorgenvollen Arbeiten, womit Sie B. V. N.! sich unablässig, gleich uns beschäftigen, um wenigstens einige der zahllosen Wunden zu heilen, welche die furchtbaren Ereignisse der Zeit unserm innern Wohlstand geschlagen, können Sie sich die frohen Empfindungen gedenken, welche Ihre gestrige Botschaft und die darin enthaltenen wichtigen Nachrichten des außerordentlichen Gesandten der Republik in Paris, B. Glaire, in uns erregen müssten. — Empfindungen, die gewiß jeder biedere Helvetier, eben so lebhaft mit uns theilen muß.“

„Wenn in einem Augenblick, der das Schicksal von mehr als Einem Welttheil, vielleicht auf Jahrhunderte entscheiden soll, der erste fränkische Consul den ältesten Bundsgenossen seines Volks ein seiner Größe so würdiges Wort giebt: daß er sogar die drückende Last des Bundesvertrags vom J. 1798 in eine Wohthat für uns umwandeln will.“

(Die Fortsetzung folgt.)

### Kleine Schriften.

Schreiben des Bezirksstatthalters von Burgdorf an seinen Freund K\*\* über Pestalozzi's Lehranstalt. S. Bern, b. Geßner 1800. S. 15.

Der B. Schnell hat sich durch die thätige Verwendung für Pestalozzi's Unterichtsanstalt in Bur-